

Vereinbarung zur Freigaberegulung nach Trichinenuntersuchung

Auftraggeber (bspw. Metzger, Jäger,...):

Tel.: _____

Untersuchungsstelle:

Trichinenuntersuchungsstelle Bogen
Staatliche Berufsschule I, Außenstelle Bogen,
Georg-Kerschensteiner-Straße 1, 94327 Bogen
Veterinäramt Straubing-Bogen,
Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing

Vereinbarung

Zwischen Auftraggeber und oben genannter Trichinenuntersuchungsstelle gelten nachstehende Regelungen:

1. Trichinenuntersuchungen finden an folgenden Tagen statt:

- Montag von 12.00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11:30 Uhr

In Kalenderwochen mit Feiertagen kommt es zu folgenden Verschiebungen der Untersuchungstage (Untersuchungszeiten bleiben unverändert):

- Feiertag Montag: Untersuchungstage = Dienstag und Donnerstag
- Feiertag Dienstag: Untersuchungstage = Montag und Donnerstag
- Feiertag Mittwoch: Untersuchungstage = Montag und Donnerstag
- Feiertag Donnerstag: Untersuchungstage = Montag und Freitag
- Feiertag Freitag: Untersuchungstage = Montag und Donnerstag

2. Probeannahme

- An der Trichinenuntersuchungsstelle Bogen können die Trichinenproben während der Öffnungszeiten (Siehe 1.) abgegeben werden. Eine Untersuchung der Proben am Abgabetag ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Proben am Montag bis 13.00 Uhr und am Donnerstag bis 10.00 Uhr im Untersuchungslabor eintreffen. Ansonsten findet die Untersuchung am nächsten Untersuchungstag statt.
- An den bekannten Trichinenprobensammelstellen können die Proben jederzeit hinterlegt werden. Die dort abgelegten Trichinenproben werden montags bis spätestens 11:00 Uhr und donnerstags bis spätestens 07:00 Uhr durch Mitarbeiter des Landratsamtes abgeholt und direkt an der Trichinenuntersuchungsstelle angeliefert (Verschiebungen durch Feiertage wie oben beschrieben).

3. Freigabe

Der untersuchte Schlachtkörper wird nach Feststellung eines negativen Trichinenuntersuchungsergebnisses nachstehend automatisch freigegeben:

a.) **Gewerbliche Schlachtbetriebe (Hausschweine)**

- am Montag ab 15:00 Uhr
- am Donnerstag ab 12.00 Uhr

b) **Wildschweine**

- am Montag ab 17:00 Uhr
- am Donnerstag ab 15:00 Uhr

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass die Verkehrsfähigkeit des Schlacht- bzw. Wildfleisches erst nach Abschluss der Trichinenuntersuchung gegeben ist. Vorher darf das Schlacht- bzw. Wildfleisch nicht in Verkehr gebracht werden. Es besteht eine Sperrfrist nach Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Tier-LMHV § 2 b Abs. 2 und § 4 Abs. 3. Bis zum Ende der Sperrfrist verpflichtet sich der Auftraggeber telefonisch erreichbar zu sein.

Bsp.:

1. Abgabe der Trichinenprobe (Hausschweine bzw. Wildschwein) am Freitag in einer Sammelstelle – Abholung und Untersuchung der Probe am darauffolgenden Montag – Verkehrsfähigkeit ab Montagnachmittag 15:00 Uhr (Schlachtschweine) bzw. 17.00 Uhr (Wildschweine).
2. Abgabe der Trichinenprobe (Hausschwein bzw. Wildschwein) am Montagnachmittag in einer Sammelstelle oder nach 10.00 Uhr in der Trichinenuntersuchungsstelle – Abholung und Untersuchung bzw. Untersuchung der Probe am darauffolgenden Donnerstag – Verkehrsfähigkeit ab Donnerstagnachmittag 12:00 Uhr bzw. 15.00 Uhr

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Datum, Unterschrift Untersuchungsstelle